



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement, Liegenschaften, Forst
Aktenzeichen: 22 40 04

Niederkrüchten, den 12.11.2010

Vorlagen-Nr. 232 -2009/2014
Datum: 09.11.2010
Sachbearbeiter: Marion Becker

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

23.11.2010

Erlass der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Niederkrüchten (Vergnügungssteuersatzung)

Sachverhalt:

In der Gemeinde Niederkrüchten werden auf Grund der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Niederkrüchten (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. September 2006 Steuern für „Vergnügungen“ (Veranstaltungen), insbesondere aber für das Halten von Spielautomaten erhoben.

In den letzten Jahren hat es eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten über die Veranlagung zur Vergnügungssteuer gegeben. Aus den verschiedenen Urteilen hat sich gezeigt, dass die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern entsprechend angepasst werden sollte. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat hierzu zwischenzeitlich eine neue Muster-satzung für die Erhebung der Vergnügungssteuern ausgearbeitet.

Im wesentliche sind nachfolgende Änderungen vorgesehen:

Die Vergnügungssteuersatzung vom 20. September 2006 wurde auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von dem sog. Stückzahlmaßstab auf eine Besteuerung der Geldspielautomaten nach dem Einspielergebnis umgestellt. Auf Grund der erforderli-

chen rückwirkenden Besteuerung der Geldspielgeräte war die Satzung in § 10 untergliedert in den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 30. September 2006 sowie in den Zeitraum der Besteuerung ab dem 1. Oktober 2006. Diese Untergliederung ist zwischenzeitlich überholt und soll aufgegeben werden.

Bislang war für die Besteuerung von Geldspielgeräten seitens des Geräteaufstellers eine Steueranmeldung einzureichen und die unbeanstandete Entgegennahme galt als Steuerfestsetzung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Verzicht auf einen formellen Steuerbescheid zu großen Unsicherheiten führt. So fehlt es mangels formellen Bescheides an einer Rechtsmittelbehaltung, so dass die Bestandskraft erst nach einem Jahr eintritt.

In der neuen Vergnügungssteuersatzung ist daher geregelt, dass die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt wird.

Die bislang in der Vergnügungssteuersatzung begriffliche Unterscheidung bei den Erhebungsformen zwischen „Kartensteuer“ und der „Pauschsteuer“ ist aufgegeben worden.

Die Besteuerung nach dem Einspielergebnis stellt eigentlich keine pauschale Art der Besteuerung mehr dar. Vielmehr wird jetzt unterschieden nach der Besteuerung nach Eintrittsgeldern, nach dem Spielumsatz, nach der Größe des benutzten Raumes, nach dem Einspielergebnis und nach der Roheinnahme.

Neu aufgenommen in die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes ist die Möglichkeit der Besteuerung von Geldspielgeräten mit fehlender manipulationssicherer elektronischer Nachweismöglichkeit des Einspielergebnisses.

In der derzeit geltenden Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten ist u.a. „...die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, Fkk- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen...“ als steuerpflichtige Veranstaltung ausgewiesen. Das Innenministerium NRW hatte zunächst die Ansicht vertreten, dass diese Steuer als neuer Steuergegenstand unter den Begriff der Vergnügungssteuer subsumiert werden könnte. Verwaltungsgerichte hatten dies dann in verschiedenen Verfahren unterschiedlich beurteilt. Während das Verwaltungsgericht Köln grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit einer solchen Erhebung auch ohne Genehmigung ausging, hatte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen auf die Notwendigkeit einer ministeriellen Genehmigung abgestellt. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat dann bereits im Juni 2009 im Sinne des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen entschieden und damit eine ministerielle Genehmigung für die Erhebung der sog. „Sex-Steuer“ nach § 2 Abs. 2 KAG für erforderlich gehalten. Diese Genehmigung wurde zwischenzeitlich erteilt.

Das Finanz- und Innenministerium empfiehlt zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten die Neufassung der Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungsentwurf enthält keine veränderten Vergnügungssteuersätze.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat den Erlass der als Entwurf beigefügten Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Niederkrüchten (Vergnügungssteuersatzung) vor.

Anlagen:

- 1) Entwurf der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Niederkrüchten
- 2) Synopse

In Vertretung

gez. Blech